LANDKREIS KARLSRUHE

Büro des Landrats
Az.: 10.11001; 10.2-012.15-4862468

Sitzungsvorlage	**KT/58/2019**

Nachbarschaftsverband Karlsruhe
- Wahl der/des weiteren Vertreterin/Vertreters des Landkreises Karlsruhe in die Verbandsversammlung

TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
16	Kreistag	25.07.2019	öffentlich

keine Anlagen	

Beschlussvorschlag

Der Kreistag wählt

1. Kreisrat Frank H. Hörter (CDU / Junge Liste) als weiteren Vertreter des Landkreises Karlsruhe

2. Kreisrat Harald Becht (Freie Wähler) als dessen Stellvertreter

in die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe.

I. Sachverhalt

Der Landkreis Karlsruhe ist Mitglied des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe (NVK). Nach § 6 Abs. 1 des Nachbarschaftsverbandsgesetzes besteht die Verbandsversammlung aus mindestens zwei Vertreter/innen eines jeden Verbandsmitglieds.

Ein Landkreis wird durch den Landrat vertreten, im Falle der Verhinderung des Landrats tritt an seine Stelle sein allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 43 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO).

Die/der weitere Vertreter/in und sein/e Stellvertreter/in sind nach jeder regelmäßigen Wahl des Kreistags vom Kreistag widerruflich jeweils aus seiner Mitte zu wählen.

Der Landkreis nimmt beratend an den Sitzungen teil (§ 6 Abs. 2 Nachbarschaftsverbandsgesetz).

Bisherige Besetzung

Mitglied	**Stellvertreter**
Kreisrat Frank H. Hörter (CDU)	Kreisrat Timo Martin (Freie Wähler)

Vorschlag für die neue Besetzung

Mitglied	**Stellvertreter**
Kreisrat Frank H. Hörter (CDU / Junge Liste)	Kreisrat Harald Becht (Freie Wähler)

Wahlverfahren

Nach § 32 Abs. 7 LKrO werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Kreistags widerspricht. Die Wahl des weiteren Vertreters/der weiteren Vertreterin und des Stellvertreters/der Stellvertreterin erfolgt nacheinander in getrennten Wahlvorgängen.

Die zur Bestellung vorgeschlagenen Kreisräte sind bei der Wahl nicht befangen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Nach § 6 Abs. 1 Nachbarschaftsverbandsgesetz i.V.m. § 1 Ziff. 2 a) der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe ist für die Wahl der Mitglieder des Nachbarschaftsverbands der Kreistag zuständig.